

Führung in der Arbeitswelt von morgen

Wie wird die Arbeitswelt von morgen aussehen? Und worauf wird es in dieser Arbeitswelt in Sachen Führung ankommen? Mit seinem kürzlich veröffentlichten [VAA-Jahrbuch](#) 2017 sucht der VAA Antworten auf diese Fragen und nimmt dafür die Entwicklungen in den Blick, die unsere Arbeitswelt derzeit verändern. Dazu gehört vor allem die digitale Transformation, also die Veränderung von Wirtschaft und Gesellschaft durch digitale Technologien. Bereits der heutige Stand dieser Technologien ermöglicht in praktisch allen Bereichen eine umfassende Erstellung, Speicherung und Bereitstellung von Informationen zu vertretbaren Kosten. Für die Arbeitswelt bedeutet das: Es werden immer mehr Informationen über Produktionsabläufe und andere Prozesse in den Unternehmen generiert und digital bereitgestellt, was für die Arbeitnehmer wiederum zu einer zunehmenden Entkopplung zwischen Produktions- und Arbeitsort führt.

Das Schlagwort „Industrie 4.0“ erscheint deshalb häufig im Zusammenhang mit dem Begriff „Arbeit 4.0“, der unter anderem die verstärkte Nutzung von Instrumenten wie Homeoffice und mobilem Arbeiten, aber auch neue Formen der Zusammenarbeit wie Crowdfunding umfasst. Vor allem wegen der starken Prozess- und Anlagenorientierung ist die chemische Industrie bei der Nutzung solcher Instrumente und Entwicklungen sicherlich weniger progressiv als Branchen, in denen die Verbindung mit den physischen Abläufen in den Betrieben weniger eng ist. Trotzdem ist das Thema auch in der Chemie auf dem Vormarsch. Denn die neuen Möglichkeiten wecken auch neue Begehrlichkeiten. Die Unternehmen wollen noch freier einsetzbare Arbeitnehmer. Viele Arbeitnehmer wünschen sich hingegen flexiblere Arbeitszeiten und Arbeitsformen, ohne dabei eine unkontrollierte Entgrenzung zwischen Arbeit und Freizeit in Kauf nehmen zu wollen.

Neben der Digitalisierung ist dieser Wertewandel ein zweiter wichtiger Einflussfaktor für die künftige Entwicklung der Arbeitswelt: Die Menschen werden nicht nur anders arbeiten können, sondern es in vielen Fällen auch wollen.

Eine Umfrage unseres politischen Dachverbandes [ULA](#) zeigt, dass viele Führungskräfte flexible Arbeitsformen wie Vertrauensarbeitszeit und Homeoffice nicht in dem Umfang nutzen können, wie sie es gern tun würden. Flexibilität darf keine Einbahnstraße zulasten der Arbeitnehmer sein. Die Unternehmen müssen auch die entlastenden Aspekte der steigenden Flexibilität von Arbeitszeit und Arbeitsort an ihre Mitarbeiter weiterreichen. Vor allem die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Karriere ist für Führungs- und Nachwuchsführungskräfte ein Bindungsfaktor mit zunehmender Bedeutung. Die VAA- Delegiertentagung hat deshalb bereits im Mai dieses Jahres die Forderung an die Arbeitgeber gerichtet, bessere Rahmenbedingungen für die Nutzung flexibler Arbeitsformen zu schaffen.

Mehr Selbstbestimmung der Arbeitnehmer durch neue Arbeitsformen und die gleichzeitig weiter steigende Komplexität der Arbeitswelt bedeuten, dass es in Zukunft für Führungskräfte mehr denn je darum gehen wird, Mitarbeitern Orientierung zu geben.



Rainer Nachtrab ist seit 2017
1. Vorsitzender des VAA.

Deutscher Chemie- Preis Köln: hervorragende Stimmung bei Covestro

In diesem Jahr geht der vom VAA verliehene Deutsche Chemie- Preis Köln an die Covestro AG aus Leverkusen, die durch ihre Fach- und Führungskräfte in der VAA- Befindlichkeitsumfrage Bestnoten erhalten hat.



An der Verleihung des Deutschen Chemie- Preises Köln 2017 nahmen der Bundestagsabgeordnete Karsten Möring, der 1. Vorsitzende des VAA Rainer Nachtrab, der nordrhein- westfälische Arbeitsminister Karl- Josef Laumann, der Arbeitsdirektor von Covestro Dr. Klaus Schäfer und der VAA- Hauptgeschäftsführer Gerhard Kronisch teil. Foto: Simone Leuschner – VAA

Mit dem Chemie- Preis zeichnet der VAA seit 2008 vorbildliche Unternehmen aus. Grundlage für die Entscheidung der Jury ist die jährlich unter 7.000 Fach- und Führungskräften in den größten 24 Chemie- und Pharmaunternehmen Deutschlands durchgeführte [VAA- Befindlichkeitsumfrage](#). In dieser Umfrage benoten die Führungskräfte ihre Unternehmen nach unterschiedlichen Kriterien wie Strategie, Unternehmenskultur, Arbeitsbedingungen, persönliche Befindlichkeit und Motivation.

Befindlichkeitsumfrage als verlässlicher Indikator

„Unsere VAA- Befindlichkeitsumfrage ist der verlässlichste Indikator für Unternehmensvorstände, wie die Stimmung in den Unternehmen von den Führungsmannschaften der chemisch- pharmazeutischen Industrie in Deutschland gesehen wird“, hob der 1. Vorsitzende des VAA Rainer Nachtrab auf der Preisverleihung am 18. Oktober 2017 in Köln hervor. „Sie zeigt, dass die Covestro AG auch im zweiten Jahr der Eigenständigkeit die Wertschätzung ihrer Fach- und Führungskräfte nicht nur behalten, sondern im Vergleich zum Vorjahr sogar noch ausgebaut hat.“

Entgegengenommen hat den Preis Dr. Klaus Schäfer, Arbeitsdirektor und Mitglied des Vorstands der Covestro AG. „Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung, ist sie doch Beleg dafür, dass auch unsere Mitarbeiter voll hinter Covestro stehen“, so Schäfer. „Die Umfrage zeigt, dass es aus Sicht der Chemie- Führungskräfte ganz entscheidend auf eine kluge und strategisch orientierte Personalpolitik ankommt, die Mitarbeiter wertzuschätzen und mitzunehmen vermag. Auch unsere Fokussierung auf Innovationen hat unsere Führungskräfte und Mitarbeiter überzeugt.“ Dr. Frank Heinrich, Vorsitzender des Vorstands der Schott AG, die im vergangenen Jahr den Deutschen Chemie Preis Köln gewann, hielt die Laudatio und beglückwünschte Covestro AG zu ihrem Erfolg.

In der Kölner Wolkenburg zu Gast war auch der nordrhein- westfälische Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Karl- Josef Laumann. In seiner Keynote verwies Laumann auf den Wandel der Arbeitswelt, der durch die Digitalisierung beschleunigt würde. Digitalisierung könne aber dem Wohlstand aller dienen, so Laumann. „Dafür muss sie in den Dienst der Menschen gestellt werden. Denn der Wandel der Arbeitswelt betrifft in besonderem Maße die Beschäftigten im Land.“

Nächtlicher Hotelbar-Besuch: nicht unfallversichert

Wege zur Toilette während der Arbeitszeit sind grundsätzlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Sucht ein Arbeitnehmer nach dem offiziellen Ende einer beruflichen Veranstaltung nachts die Hotelbar auf, greift dieser Versicherungsschutz allerdings nicht. Das hat das Bundessozialgericht entschieden.

Ein Außendienstmitarbeiter einer Versicherung hatte auf Einladung seines Arbeitgebers an einem Fahrsicherheitstraining und einer anschließenden Abendveranstaltung teilgenommen. Die Kosten für die Übernachtung in einem nahe gelegenen Hotel durften die Außendienstmitarbeiter als Reisekosten abrechnen. Im Anschluss an das gemeinsame Abendessen, das den letzten Tagesordnungspunkt des schriftlichen Tagungsprogramms darstellte, begaben sich mehrere Veranstaltungsteilnehmer an die Bar des Hotels. An dem Barbesuch nahmen mehrere Vorgesetzte des Außendienstmitarbeiters, nicht jedoch der Leiter der Vertriebsdirektion. Um 00:45 Uhr stürzte der Außendienstmitarbeiter von einer Treppe und zog sich schwere Hirnverletzungen zu, durch die er bis zu seinem Tod im Wachkoma lag. Eine kurz nach dem Sturz durchgeführte Blutuntersuchung ergab einen Blutalkoholgehalt von 2,5 Promille. Die gesetzliche Unfallversicherung lehnte es ab, dem verletzten Arbeitnehmer Leistungen zu gewähren. Dagegen klagte dessen Hinterbliebene vor dem Sozialgericht. Das Sozialgericht Lüneburg wertete den Sturz als Arbeitsunfall und hob die Entscheidung der gesetzlichen Unfallversicherung auf. Das Landessozialgericht Niedersachsen- Bremen (LSG) entschied dagegen, dass der Sturz nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen war, weil der Gang zur Toilette nicht zu den versicherten Tätigkeiten gehört habe.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat diese Entscheidung bestätigt (Urteil vom 30. März 2017, Aktenzeichen: [B 2 U 15/15 R](#)). Das BSG verwies darauf, dass nur Unfälle infolge einer versicherten Tätigkeit als Arbeitsunfälle zu werten sind.

Zwar seien Wege zur Toilette während der Arbeitszeit grundsätzlich unfallversichert. Das Gespräch des Arbeitnehmers mit Kollegen nach Mitternacht an der Hotelbar stellte jedoch aus Sicht der Sozialrichter weder eine Haupt- noch eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis dar. Der Arbeitgeber habe einen Ausklang an der Hotelbar nicht durch sein Direktionsrecht angeordnet, im offiziellen Tagungsprogramm sei vielmehr ein Ende für 24 Uhr vorgesehen gewesen. Die subjektive Vorstellung der Veranstaltungsteilnehmer, das spätere Gespräch an der Hotelbar sei im Interesse des Arbeitgebers sei, genüge für die Annahme einer versicherten Tätigkeit nicht.

Auch eine sogenannte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung, in deren Verlauf grundsätzlich auch die Wege unfallversichert sein können, lag laut BSG nicht vor. Dies hätte vorausgesetzt, dass der Barbesuch im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung stattgefunden hätte. Dafür gab es aus Sicht des BSG keine objektiven Anhaltspunkte wie etwa ein Einladungsschreiben oder eine eindeutig feststellbare mündliche Vorgabe des maßgeblichen Vorgesetzten.

VAA- Praxistipp

Arbeitnehmer sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gegebenenfalls mit dem offiziellen Ende einer Veranstaltung beziehungsweise mit dem direkt anschließenden Weg nach Hause endet.

Zusatzkrankenversicherung: Zuschüsse des Arbeitgebers steuerfrei?

In der Rubrik **Steuer- Spar- Tipp** des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Ein Arbeitgeber bot seinen Mitarbeitern an, ihnen bei Abschluss einer privaten Zusatzkrankenversicherung einen monatlichen Zuschuss zu zahlen. Wie dieser steuerlich zu behandeln ist, muss jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) entscheiden. So lief der Vertragsabschluss ab: Die Arbeitnehmer schlossen den Vertrag direkt mit der Versicherungsgesellschaft ab und überwiesen auch den Beitrag. Der Arbeitgeber zahlte bei Abschluss eines Vertrags seinen Zuschuss monatlich auf das Gehaltskonto. Er hatte seine Arbeitnehmer klar darauf hingewiesen, dass sie bei Ausschlagen dieses Angebots keinen Anspruch darauf hatten, ersatzweise den Zuschuss als nichtzweckgebundenen Geldbetrag zu erhalten.

Das Finanzamt ging von einem steuerpflichtigen Arbeitslohn aus und forderte die Lohnsteuer für die Zuschüsse. Es bezog sich dabei auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10. Oktober 2013, in dem solche Zuschüsse ausdrücklich als steuerpflichtig eingestuft werden. Der Arbeitgeber dagegen war der Auffassung, die Zuschüsse seien nicht als Barlohn, sondern als Sachlohn einzuordnen. Und als Sachlohn fallen sie unter die Freigrenze von 44 Euro monatlich. Danach ist ein Zuschuss bis zu 44 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei.

Das Finanzgericht folgte seiner Argumentation und erklärte die Lohnsteuernachforderung für rechtswidrig. Es bezog sich auf die neuere Rechtsprechung des BFH, nach der steuerfreie Sachbezüge vorliegen, wenn ein Arbeitnehmer nur die Sache selbst beanspruchen kann (Finanzgericht Mecklenburg- Vorpommern, Urteil vom 16. März 2017, Aktenzeichen: 1 K 215/16). Ob der Arbeitnehmer den Versicherungsschutz unmittelbar vom Arbeitgeber erhält oder von einem Dritten auf Kosten des Arbeitgebers, sei unerheblich. Die Steuerfreiheit setze nur voraus, dass der Zuschuss nicht höher ist als der gezahlte Beitrag des Arbeitnehmers.

Die Entscheidung liegt nun beim BFH. Bei einem vergleichbaren Sachverhalt sollten Betroffene sich auf das bei ihm anhängige Revisionsverfahren beziehen und das Ruhen des Verfahrens beantragen (Aktenzeichen des BFH: VI R 16/17). Der Arbeitgeber hat unserer Meinung nach gute Chancen, sich durchzusetzen.

Steuertipps[®]
www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Abfindungen: Fallstricke bei der Steueroptimierung

Wer eine Abfindung bekommt, kann durch eine vorausschauende Gestaltung seine Steuerlast erheblich reduzieren. Allerdings gibt es Fallstricke, die eine zunächst gut durchdachte Steuergestaltung zunichtemachen können. Marion Lamberty von der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung empfiehlt Arbeitnehmern, die im Jahr 2017 eine Abfindung erhalten haben, ihre Steuerstrategie rechtzeitig vor dem Jahresende zu überprüfen.

Seit vielen Jahren gibt es bei der Steuer auf Abfindungen keine Freibeträge mehr. Dennoch können sich erhebliche Steuervorteile ergeben, da die Entschädigung begünstigt besteuert wird. Das Finanzamt rechnet mithilfe der Fünftelregelung so, als wäre die Abfindung auf fünf Jahre verteilt geflossen. Auch wenn die Steuer weiterhin in einer Summe sofort fällig wird, greifen dadurch geringere Steuersätze. Dabei gilt: Je geringer die normalen Einkünfte sind, die neben der Abfindung noch anfallen, desto höher sind die Steuervorteile. Im optimalen Fall sollten die normalen Einkünfte auf null reduziert werden, da sich dann der Grundfreibetrag fünfmal auswirkt. Dabei gibt es einige Fallstricke, über die der Betroffene stolpern kann.

Abfindung und Arbeitslosengeld

Häufig übersehen wird die steuerliche Wirkung des Arbeitslosengeldes. Die Lohnersatzleistung selbst wird zwar nicht besteuert, erhöht aber durch den Progressionsvorbehalt den Steuersatz für das sonstige Einkommen. Das Zusammentreffen von Progressionsvorbehalt und der begünstigten Besteuerung von Abfindungen liefert dann mitunter bizarre Ergebnisse. Die Steuerberechnung auf die Abfindung mithilfe der Fünftelregelung kann dann dazu führen, dass durch die höhere Steuerlast drei Viertel des Arbeitslosengeldes dem Finanzamt zugutekommen.

Unerwartete Einkünfte im Abfindungsjahr

Auch bei vorausschauender Steuergestaltung fließen häufig im Laufe des Jahres zunächst nicht kalkulierte Einkünfte wie ein noch im Folgejahr gezahlter Bonus, Mieteinkünfte oder Ähnliches zu. Gerade nach Verlust des Arbeitsplatzes auf den ersten Blick ein erfreuliches Zubrot. Doch diese erhöhten Normaleinkünfte haben im Abfindungsjahr extrem negative steuerliche Folgen. Die durch sie ausgelöste Steuerlast kann mehr als das Doppelte der unerwarteten Einkünfte betragen. Der Steuerpflichtige sollte deshalb rechtzeitig vor Jahresende seine Steuerstrategie noch einmal auf mögliches Optimierungspotenzial überprüfen und in einem solchen Fall durch eine gezielte Investition in eine Rürup- Police gegensteuern.

Beispiel: Ein lediger Arbeitnehmer ist Ende 2016 aus dem Unternehmen ausgeschieden. Sein Arbeitgeber zahlt die Abfindung von 270.000 Euro erst im Januar 2017 aus. Eine gute Steuerstrategie, da der Arbeitnehmer im Jahr 2017 keine sonstigen Einkünfte erwartet. Allerdings fließen ihm dann doch verspätete Zahlungen aus einer selbstständigen Beratertätigkeit in Höhe von 10.000 Euro und Arbeitslosengeld in Höhe von 9.000 Euro zu. Nach eingehender Beratung optimiert er seine Steuerstrategie durch eine Rürup- Police mit einem passgenauen Einmalbeitrag in Höhe von 22.620 Euro.

Ausgangsfall		Steuerliche Wirkung
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	10.000 €	0 €
Arbeitslosengeld (Progressionsvorbehalt)	9.000 €	0 €
Abfindung	270.000 €	97.112 €
Steuerlast insgesamt		97.112 €

Steuergestaltung mit Rürup		Steuerliche Wirkung
Einmalbeitrag	-22.620 €	
Steuerlast insgesamt mit Rürup-Police		70.521 €
Steuerersparnis		26.590 €

Das erstaunliche Ergebnis: Die Steuerersparnis führt dazu, dass nicht nur die Einmalprämie für die lebenslange Zusatzrente von circa 100 Euro monatlich vom Finanzamt finanziert wird, sondern darüber hinaus auch noch fast 4.000 Euro zur freien Verwendung bleiben!

Hohen Steuerhebel nutzen

Bei steuerlichen Gestaltungen in der Abfindungssituation lohnt es sich, den jeweiligen Einzelfall genau zu berechnen und Zusatzeinkünfte auszugleichen. Eine Möglichkeit bietet die Rürup- Police. Ledige können im Jahr 2017 bis zu 23.362 Euro steuerbegünstigt für das Alter anlegen, Verheiratete das Doppelte. Hiervon können 84 Prozent als Sonderausgaben abgezogen werden. Zwar vermindert sich dieser maximale Betrag um die im gleichen Jahr eventuell zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, dennoch bleibt in den meisten Fällen ausreichend Gestaltungspotenzial. Wer seine Steuerlast im Abfindungsjahr rechtzeitig vor dem Jahresende durch einen Einmalbeitrag in eine Rürup- Police optimiert, kann dank des hohen Steuerhebels diese zusätzliche Altersversorgung ganz oder größtenteils aus ersparten Steuern finanzieren.

Abfindungen effizient gestalten

Wer als Arbeitnehmer das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung verlässt, kann durch die richtige Gestaltung sehr hohe Steuerersparnisse erzielen. Die nötigen Grundlagen für die richtigen optimierenden Maßnahmen vermitteln Gerhard Kronisch, Lutz Runte und Marion Lamberty. Wann? Am 7. November 2017. Wo? In der FKI-Geschäftsstelle in Köln (Mohrenstraße 11 – 17, 50670 Köln). [Zur Anmeldung](#)



Marion Lamberty ist Geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH in Köln. www.fvp-gmbh.de

Kurzmeldungen

VAA- Jahrbuch erschienen

Unter dem Titel „Führung in der Arbeitswelt von morgen“ ist kürzlich das VAA- Jahrbuch

2017 erschienen. Mit fundiert recherchierten Artikeln und Analysen sowie Gastbeiträgen von Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft beleuchtet das VAA- Jahrbuch die Frage, wie Digitalisierung und Wertewandel die Arbeitswelt verändern und wie eine dazu passende Führungskultur aussehen kann. Das 80 Seiten starke Jahrbuch kann als Printversion mit hochwertigem Hardcoverumschlag bei der VAA- Geschäftsstelle auf Anfrage bestellt werden.

Alternativ steht das Jahrbuch unter www.vaa.de/presse/publikationen zum freien Download bereit.

Abtei Münsterschwarzach: Kurse mit Anselm Grün

Unsere Sprache ist reich an Beziehungsbegriffen: Wie stehen wir zueinander? Wer steht vor uns? Wer steht hinter uns? Alle Versuche, in Unternehmen „hierarchiefreie“ Organisationen zu schaffen, sind letztlich am Bedürfnis der Menschen nach Klarheit hinsichtlich der Frage „Wo stehe ich?“ gescheitert. Zusammen mit Pater Anselm Grün, Theologe, Betriebswirtschaftler, Philosoph und einer der meistgelesenen christlichen Buchautoren in Deutschland, veranstaltet der VAA- Kooperationspartner Stefan Müller Personalperspektivenvom vom 13. bis 15. Dezember 2017 den Kurs „[Wie stehen wir zueinander – berufliche Konflikte mit Aufstellungen lösen](#)“. Der Kurs dient dazu, Konfliktquellen im eigenen Team zu erkennen, deren Ursachen zu ergründen und für sich und für die Mitarbeiter den richtigen Platz zu finden. Weitere Informationen gibt es auf der Website von Stefan Müller Personalperspektiven unter www.smpp.de/aktuelles-2.php.

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

[Durchführung von Sprecherausschusswahlen](#)

Im Frühjahr 2018 finden parallel zu den Betriebswahlen auch die Wahlen zu den Sprecherausschüssen der leitenden Angestellten statt. Das Seminar richtet sich an die Verantwortlichen für die Durchführung von Sprecherausschusswahlen – Mitglieder von Wahlausschüssen, Sprecherausschussmitglieder oder Mitarbeiter von Personalabteilungen. Schritt für Schritt wird der komplexe Wahlprozess dargestellt. Die einzelnen Stufen der Wahlvorbereitung werden erläutert, zudem stehen praxisbezogene Tipps für eine zeit- und aufwandsparende Durchführung der Wahl und zur Vermeidung von Verfahrensfehlern im Mittelpunkt. Referent ist Rechtsanwalt Christian Lange. Als VAA- Geschäftsführer und Fachanwalt für Arbeitsrecht berät er in seiner täglichen Arbeit die Sprecherausschüsse der chemischen Industrie sowie leitende Angestellte bei rechtlichen Fragestellungen. Das Seminar findet **am 14. November 2017 in Köln** statt.

www.fki-online.de

Termine

20.10.17, 15.00 Uhr – 21.10.17, 13.00 Uhr

VAA- Führungskreis

Veranstalter: VAA

Ort: Hotel René Bohn, René- Bohn- Straße 4, 67063 Ludwigshafen am Rhein

25.10.17, 09.45 Uhr – 16.30 Uhr

4. Kongress der Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialrechtstage

Referenten: Prof. Dr. Gregor Thüsing, Dr. Nuria Schaub, Prof. Dr. Heinrich Lang

Veranstalter: VAA und Zeppelin Universität

Ort: Radisson Blu Hotel, Karl- Liebknecht- Straße 3, 10178 Berlin

27.10.17, 14.00 Uhr – 28.10.17, 14.00 Uhr

Informationsveranstaltung zu den Betriebsratswahlen 2018

Veranstalter: VAA

Ort: Hilton Bonn, Berliner Freiheit 2, 53111 Bonn

10.11.17, 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Vorstandssitzung

Veranstalter: VAA

Ort: Crowne Plaza, Kurfürsten- Anlage 1, 69115 Heidelberg

10.11.17, 14.00 Uhr – 11.11.17, 13.00 Uhr

Landesgruppensitzungen und VAA- Jahreskonferenz (ehemalige Werksgruppenvorsitzendentagung)

Veranstalter: VAA

Ort: Crowne Plaza, Kurfürsten- Anlage 1, 69115 Heidelberg

24.11.17, 14.00 Uhr – 25.11.17, 14.00 Uhr

Informationsveranstaltung zu den Betriebsratswahlen 2018

Veranstalter: VAA

Ort: Dorint Kongresshotel Mannheim, Friedrichsring 6, 68161 Mannheim

Weitere Informationen zu VAA- Terminen gibt es auf der Mitgliederplattform [MeinVAA](#).

Links

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManager liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

BDI/ VCI- Studie „Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland“

Die neunte Auflage der Studie „[Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland](#)“ unterstreicht die Bedeutung des Steuerrechts für den Industriestandort Deutschland. Die Studie greift die aktuellen steuerpolitischen Themen auf und analysiert sie auch mit Blick auf den internationalen Standortwettbewerb.